

Kantonsratsbeschluss über den Solidaritätsbeitrag des Kantons an die Einwohnergemeinden im Rahmen der Änderung Steuergesetz, achttes Revisionspaket

<p>[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 30. März 2023; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3482.9 (Laufnummer 17266)</p>	<p>[D2] Antrag auf die 2. Lesung des Regierungsrats vom 11. April 2023; Vorlage Nr. 3482.10 (Laufnummer 17282)</p>
<p>Kantonsratsbeschluss über den Solidaritätsbeitrag des Kantons an die Einwohnergemeinden im Rahmen der Änderung des Steuergesetzes, achttes Revisionspaket</p>	
<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>I.</p>	
<p>§ 1 Solidaritätsbeitrag an die Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Der Kanton leistet in den Jahren 2024–2027 einen jährlichen Solidaritätsbeitrag in der Höhe von total 11,14 Mio. Franken an diejenigen Einwohnergemeinden, deren steuerliche Mindereinnahmen aus der achten Teilrevision des Steuergesetzes[BGS 632.1] höher sind als die wegfallende NFA-Beteiligung.</p> <p>² Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden Menzingen und Neuheim zudem in den Jahren 2028 und 2029 einen Solidaritätsbeitrag von 50 Prozent (2028) bzw. 25 Prozent (2029) ihres Beitrags gemäss § 2.</p>	
<p>§ 2 Aufteilung des Solidaritätsbeitrags an die Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Der jährliche Solidaritätsbeitrag von total 11,14 Mio. Franken wird wie folgt auf die Einwohnergemeinden aufgeteilt:</p> <p>Tabelle eingefügt</p>	

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 30. März 2023; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3482.9 (Laufnummer 17266)	[D2] Antrag auf die 2. Lesung des Regierungsrats vom 11. April 2023; Vorlage Nr. 3482.10 (Laufnummer 17282)
Tabelle 1	
§ 3 Unabänderlichkeit ¹ Der jährliche Solidaritätsbeitrag des Kantons an die Einwohnergemeinden gemäss § 2 bleibt während der vier Jahre konstant und wird nicht angepasst.	
	§ 4 (neu) Evaluation ¹ Nach Ablauf von drei Jahren untersucht der Regierungsrat die Wirkung der jährlichen Solidaritätsbeiträge. Er prüft insbesondere das Resultat der Abfederung der finanziellen Auswirkungen und berücksichtigt dabei die individuelle Situation der jeweiligen Einwohnergemeinde. ² Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat nach Abschluss der Evaluation Bericht und stellt gegebenenfalls Anträge.
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	
Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Er tritt nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.[Inkrafttreten am ...]	
Zug, ...	

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 30. März 2023; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3482.9 (Laufnummer 17266)	[D2] Antrag auf die 2. Lesung des Regierungsrats vom 11. April 2023; Vorlage Nr. 3482.10 (Laufnummer 17282)
Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Karl Nussbaumer Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...	

Tabelle 1

Einwohnergemeinde	Betrag in Franken
Zug	0
Oberägeri	2'240'000
Unterägeri	1'100'000
Menzingen	780'000
Baar	790'000
Cham	1'640'000
Hünenberg	1'250'000
Steinhausen	0
Risch	1'190'000
Walchwil	1'540'000

Einwohnergemeinde	Betrag in Franken
Neuheim	610'000